

## Bericht

des Finanzausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 6 der Beilagen) betreffend  
eine Haftungsübernahme für Verbindlichkeiten der Land-Invest Salzburger Bauland-  
sicherungsgesellschaft mbH

Berichterstatte Abg. Mag. Scharfetter führt aus, dass das Land Salzburg Alleineigentümer der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH (Land-Invest) sei, deren überwiegender Unternehmensgegenstand der Erwerb von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien für das Land Salzburg oder im Treuhandweg für Gemeinden samt weiterer Veräußerung dieser Grundstücke an vom Treugeber festgelegte Begünstigten darstellt. Diese Grundstücksoperationen zur Baulandsicherung im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Land-Invest werden in der Regel kreditfinanziert. Somit sind günstige Finanzierungskosten am Kreditmarkt für die Land-Invest für das Unternehmen selbst, aber auch für die Gemeinden als Treugeber und die für begünstigten Dritte von besonderer Bedeutung. Um der Land-Invest ähnlich günstige Refinanzierungsbedingungen wie dem Land Salzburg zu ermöglichen, haftet das Land Salzburg seit dem Jahr 2005 für Kreditaufnahmen der Land-Invest mit einem Haftungsrahmen in Höhe von € 12,35 Mio. Dieses Haftungsverhältnis ist ordnungsgemäß im Nachweis über den Stand der Haftungen ausgewiesen und wird nach dem Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016, dem LHG 2015 und dem LHG 2016 in die Haftungsklasse 2 eingegliedert, was hinsichtlich der Haftungsobergrenzen zu einer 25 %-igen Haftungsanrechnung führt. Die zugehörigen Landtagszustimmungen nach Art. 48 L-VG finden sich in Art. 2 Landeshaushaltsgesetz 2005 für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009, in Art. 2 Landeshaushaltsgesetz 2010 für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014 sowie im Landeshaushaltsgesetz 2015 und aktuell für das Haushaltsjahr 2016 im Landeshaushaltsgesetz 2016.

Um nicht alljährlich die Landeshaushaltsgesetze mit Sonderbestimmungen zur Festlegung einer Landeshaftung zu überfrachten, wird vorgeschlagen, einen gesonderten genehmigenden Haftungsbeschluss des Salzburger Landtages herbeizuführen. Diese Haftungsübernahme soll vorläufig für einen Zeitraum von fünf Jahren, somit für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 wirksam sein und könnte gegebenenfalls danach verlängert werden. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass die Ermächtigung zur Haftungsübernahme in den jährlichen Landeshaushaltsgesetzen (wie für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgt) vom zeitlichen Ablauf unpraktikabel ist und darüber hinaus eine gewisse rechtliche Unsicherheit in sich birgt. Das jeweilige Landeshaushaltsgesetz wird in der Regel im Dezember des Vorjahres vom Salzburger Landtag beschlossen, jedoch zumeist erst im Februar des kommenden Jahres im Landesgesetzblatt kundgemacht. Die Kreditinstitute benötigen die Haftungserklärung jedoch bereits mit Jahresbeginn, also zu einem Zeitpunkt vor Kundmachung des jeweiligen Gesetzes im Landesgesetzblatt. Nicht zuletzt um diese Diskrepanz zu beseitigen, wird vorgeschlagen, einen gesonderten Haftungsbeschluss des Salzburger Landtages außerhalb der jeweiligen, nur befristet wir-

kenden Landeshaushaltsgesetze vorzunehmen. Abg. Mag. Scharfetter bekundet die Zustimmung zur Vorlage.

Die Einschätzung von Abg. Essl, dass in der Regel die Mittel für Grundstücksoperationen herangezogen werden, wird von Geschäftsführer MMag. Huber von der Land-Invest bestätigt. Es handle sich immer um den Erwerb von Grundstücken, die zu 80/85 % weiter verkauft werden.

Abg. Ing. Mag. Meisl bekundet die Zustimmung zur Vorlage und regt an, dass die Land-Invest dem Landtag jährlich einen kurzen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorlegen sollte. MMag. Huber sagt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis Ende Februar jeden Jahres zu.

Abg. Scheinast bekundet seitens der Grünen die Zustimmung zur Vorlage, es handle sich um eine sinnvolle Maßnahme.

Der Finanzausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der befristeten Übernahme einer Haftung des Landes Salzburg für Verbindlichkeiten der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH, die zum Zweck des Erwerbes des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte an Grundstücken aufgenommen wurden bzw. werden, bis zu einem Höchstbetrag von € 12.350.000,- wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999 zugestimmt. Dieser Haftungsübernahme wird für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren, somit längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, zugestimmt. Die Landesregierung wird ermächtigt, entsprechende Haftungsübernahmeverträge abzuschließen bzw. entsprechende Patronatserklärungen gegenüber Kreditinstituten abzugeben oder derartige Verträge/Erklärungen zu bekräftigen. Von dieser Ermächtigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Geschäftsführung nachweist, dass diese Darlehen durch die Gesellschaft rückgeführt werden können, und die Zinskonditionen jenen für die vom Land direkt aufgenommenen Darlehen entsprechen.

Salzburg, am 19. Oktober 2016

Der Vorsitzende:  
Mag. Mayer eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2016:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.